



§1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verbandes

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Bahnhofsbuchhändler und weiteren Mitglieder.
2. Der Verband hat insbesondere die Interessen der Mitglieder zu vertreten gegenüber
 - dem Vertragspartner für die Anmietung bzw. Anpachtung der Betriebsfläche
 - Regierungsstellen und Behörden
 - den Verlagen und sonstigen Lieferanten
 - den anderen Pächtern auf Bahnhofsgelände und deren Verbänden.
3. Der Verband hat darüber hinaus den Regierungsstellen und Behörden Vorschläge bezüglich der die Bahnhofsbuchhändler betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten und diesen Stellen auf Anforderung Ratschläge zu erteilen.
4. Der Verband hat die Mitglieder in allen das Pachtverhältnis mit der Deutschen Bahn oder dem jeweiligen Verpächter bezogenen Angelegenheiten auf Ersuchen zu beraten und sie bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gegenüber der Deutschen Bahn oder dem jeweiligen Verpächter mit zu vertreten.
5. Der Verband wird den Mitgliedern wirtschaftliche und praktische den Bahnhofsbuchhandel betreffende Informationen zugänglich machen.
6. Die Tätigkeit des Verbandes umfasst weder die Aufgaben eines wirtschaftlichen Unternehmens oder die eines Kartelles, noch kann er irgendeine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitgliedsfirmen ausüben.
7. Politische oder religiöse Zwecke werden vom Verband weder vertreten noch unterstützt.

§3 Bedingungen für die Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer einen Pachtvertrag über eine Bahnhofsbuchhandlung abgeschlossen hat und sich auf dem Gelände von Personenbahnhöfen überwiegend mit dem Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern beschäftigt oder eine Flughafenbuchhandlung betreibt.
2. In Sonderfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Leitende Angestellte und Familienmitglieder, die im Unternehmen mitarbeiten, können die Mitgliedschaft erwerben. Doch dürfen neben dem Betriebsinhaber nicht mehr als 2 Personen, darunter höchstens 1 leitender Angestellter, das Stimmrecht ausüben (vgl. § 10 Ziffer 9).
4. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft werden zunächst vom Vorstand beraten.
6. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle in Verbindung mit dem zuständigen Beiratsmitglied vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
7. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.



§4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit dem nicht § 3 Ziff. 2 und § 10 Ziff. 9 entgegensteht. Sonderrechte stehen keinem Mitglied zu.
2. Die Mitglieder sind zur Benutzung aller Verbandseinrichtungen und zur Inanspruchnahme des Verbandes im Rahmen des Satzungszweckes berechtigt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, begründete Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen (§ 10 Ziff. 10 und § 10 Ziff. 11).
4. Jedes Mitglied kann beim Vorstand im Rahmen des Verbandszweckes Schutz seiner Rechte und Interessen beantragen. Über weitere Schritte, insbesondere über die Durchführung eines Musterprozesses, entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann der Beirat angerufen werden.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Mitglied, das mit Beitragszahlungen in Verzug ist, durch den Vorstand vorenthalten werden.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Auskünfte, die im Interesse aller Mitglieder benötigt werden, zu erteilen. Soweit die Mitglieder es beantragen oder ein berechtigtes Interesse daran ersichtlich ist, werden diese Auskünfte vertraulich behandelt.
4. Eine Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschließungsgrund nach § 6 der Satzung.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied zum Jahresschluss mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Mit Ausspruch der Kündigung erlischt die Zugehörigkeit zu den Verbandsorganen (§ 7 a, b und d).
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme fortfallen. Die Mitgliedschaft wird jedoch im Falle des Todes eines Mitgliedes von seinen Erben so lange fortgesetzt, als der Pachtvertrag in Kraft bleibt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere im Falle hartnäckiger Nichtzahlung von Beiträgen oder bei Verstoß gegen die Satzung. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.
5. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch ist das ausgeschlossene Mitglied zur Teilnahme an den Verhandlungen über seinen Ausschluss berechtigt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliederbeiträge noch bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.



§7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Vorstand
 - b) Beirat
 - c) Mitgliederversammlung
 - d) Ausschüsse
2. Über die Sitzungen der Verbandsorgane wird eine Niederschrift angefertigt.
3. Die Organe des Verbandes und die Rechnungsprüfer leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Die Barauslagen der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die der Rechnungsprüfer werden ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus mit Zustimmung des Beirates pauschale Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes beschließen. Die Festsetzung hat jährlich neu mit Zustimmung des Beirates zu erfolgen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann eine Ergänzungswahl vornimmt.
2. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorsitzende leitet den Verband. Er beruft die Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Schriftführer, notfalls durch den Schatzmeister, vertreten.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die zur Erreichung der Ziele des Verbandes geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Innerhalb des Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
7. Abstimmungen des Vorstandes können auf Anordnung des Vorsitzenden schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt.
8. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Verlangen der beiden anderen Vorstandsmitglieder hat dies unverzüglich zu geschehen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, auch solche Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorzubehalten sind, von sich aus zu treffen, wenn die Zurückstellung der Entscheidung bis zu einer Mitgliederversammlung als untunlich erscheint. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Beirat oder, wenn dieser es verlangt, der nächsten Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten.
10. Die Geheimhaltungspflicht der Vorstands- und Beiratsmitglieder gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und dem Beirat.



§9 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, dem je 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus den von der Deutschen Bahn bestimmten Regionen angehört und einem Mitglied und einem stellvertretendem Mitglied aus dem Mitgliederkreis der Flughafenbuchhandlungen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Regionen zur Wahl der Beiratsmitglieder unter angemessener Berücksichtigung der Verwaltungsstruktur der Deutschen Bahn festzulegen. Er ist auch berechtigt, mehrere Regionen zum Zwecke der gemeinsamen Wahl eines Beiratsmitgliedes und des Stellvertreters zusammenzufassen.
3. Der Beirat hat die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben zu erledigen und den Vorstand in allen fachlichen Fragen zu unterstützen. Der Beirat ist in den Fällen einzuberufen und zu hören, in denen eine Entscheidung getroffen werden soll, die in ihrer Auswirkung von besonderen Bedeutung für die Gesamtheit der Mitglieder ist. Eine Beiratssitzung ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 5 Beiratsmitglieder schriftlich einen begründeten Antrag beim Vorstand stellen.
4. Den Vorsitz im Beirat führt ein Vorstandsmitglied. An den Beiratssitzungen nehmen die Beiräte und deren Stellvertreter teil.
5. Die Mitglieder in jedem Bezirk gemäß §9 Ziffer 1 und Ziffer 2 wählen in einer zu diesem Zwecke 6 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode einzuberufenden Versammlung (Regionalversammlung) aus ihren Reihen ein Mitglied in den Beirat und zugleich einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat während der Wahlperiode aus, so tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
6. Alle Versammlungen der Verbandsmitglieder in einem Bezirk gemäß § 9 Ziffer 1 und 2 (Regionalversammlung) werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder dem zuständigen Beiratsmitglied einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des betreffenden Bezirkes oder das zuständige Mitglied des Beirats dies verlangen. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der Versammlung unterschreibt und jedem Mitglied des Bezirks sowie dem Vorstand zuzuleiten ist.
7. Vorstand und Beirat erlassen gemeinsam die Geschäftsordnung für den Vorstand und Beirat.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich abgehalten werden.
2. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder, 5 Beiratsmitglieder oder ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder dies verlangen. Der Antrag muß begründet sein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher zu verständigen. Der Tagungsort ist zentral zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung hat die ihr vom Gesetz und von der Satzung übertragenen Angelegenheiten zu erledigen. Zu den Arbeitssitzungen der Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder und deren Familienangehörige zugelassen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, jedoch bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - c. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht über das vergangene Jahr.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, notfalls der Schatzmeister. Der Vorsitzende entscheidet auch über die Art der Abstimmung, soweit nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein bestimmtes Abstimmungsverfahren verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.



9. Jedes Mitglied hat eine Stimme (vgl. Begrenzung des § 3 Ziff. 2). Ein Mitglied kann kraft schriftlicher Vollmacht bis zu drei andere Mitglieder in der Versammlung vertreten. Familienangehörige und leitende Angestellte können nur Stimmen ihrer Firmen vertreten.
10. Alle Anträge, die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht sein.
11. Diejenigen Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn eine Mehrheit sich hierfür ausspricht.

§11 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt und auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, Ausschüsse zu berufen, die den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben auf den ihnen zugewiesenen Gebieten unterstützen.
2. Umfang und Art der Tätigkeit der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierüber beschlossen hat. Die Barauslagen der Ausschussmitglieder werden ersetzt.
3. Die Ausschüsse tagen unter Leitung eines vom Vorstand dafür bestimmten Vorstands- oder Ausschussmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§12 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Es wird ein Geschäftsführer bestellt. Der Vorstand bestimmt die Art seiner Tätigkeit und den Umfang seiner Vollmachten. Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen des Vorsitzenden.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse teil, jedoch ohne Stimmrecht.

§13 Beiträge

1. Der Verband erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Staffelung der Mitgliederbeiträge ist zulässig.
2. Falls über die Fälligkeit der Beiträge nicht anderweitig beschlossen wird, sind sie innerhalb vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zu leisten.
3. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das ganze Jahr zu leisten; der Vorstand kann aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen zulassen.

§14 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat über die Kassenführung Rechnung abzulegen. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung besteht aus einer Bilanz und einem Bericht über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Der von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählte Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss zu prüfen. Eine Abschrift des Jahresabschlusses mit dem Prüfungsvermerk wird der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beigelegt.



§15 Auflösung des Verbandes

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder einen schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder.
2. Der Antrag ist vom Vorstand einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten, so ist eine zweite Versammlung spätestens innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. § 10 Ziff. 8 und 9 finden Anwendung.
3. Die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
4. Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen und die Liquidatoren zu wählen. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen an das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels in Frankfurt am Main zur Unterstützung von in Not geratenen deutschen Buchhändlern, wenn nicht die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung mit 3/4 Majorität eine anderweitige Verwendung beschließt.

§16 Bekanntmachung

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes erfolgen durch das Verbandsorgan sowie durch Rundschreiben.

§17 Gerichtsstand

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.